

# RS Vwgh 1987/3/17 86/04/0205

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.03.1987

## Index

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1973 §13 Abs1 Z1;

## Rechtssatz

Manifestiert sich die nach der Annahme der Gewerbebehörde gegebene tatbestandsmäßige Befürchtung im Sinne des § 13 Abs 1 Z 1 GewO 1973 in Zahl und Art strafgerichtlicher Verurteilungen, erübrigt sich für die gewerberechtlich vorzunehmende Beurteilung die Durchführung weiterer Beweismittel, wenn keine der der vorstehend angeführten Annahme schlüssig entgegenstehende Prognose zu erwarten ist (hier: Ausschluss vom Schuhmachergewerbe).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986040205.X02

## Im RIS seit

23.09.2005

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)